



Deutsche Stiftung für  
Recht und Informatik

---

# DATENSCHUTZ IN UNTERNEHMENSTRANSAKTIONEN

Die DS-GVO als Dealbreaker?

---

**Dr. Felix Suwelack**

Baumeister Rechtsanwälte

Herbstakademie 2020

---

## Bedeutung des Datenschutzes bei Transaktionen



- Erheblicher Datenfluss bei Transaktionen
- Vielfach auch personenbezogene Daten betroffen



- Organisationspflichten und Betroffenenrechte
- Erhebliche Bußgelder bei Verletzungen des Datenschutzrechts

## Unterschiedlicher Umgang bei Beratern und Entscheidern



Teilweise fehlendes  
Problembewusstsein



Vielfach aber auch  
enorme Sensibilität

REGULATORY  
IMPACT

56%

of client practitioners have withdrawn from a deal due to concerns around a target company's data/privacy protections and compliance with GDPR

53%

of advisers have withdrawn from a deal due to concerns around a target company's data/privacy protections and compliance with GDPR

Quelle:

**MERRILL DATASITEONE**

DueDiligence2022

M&amp;A IN THE DIGITAL AGE

## Unternehmenstransaktionen und Datenschutz

*[Ist das Geschäftsmodell des Zielunternehmens DSGVO-konform?]*

1. Ist die Transaktion in dem beabsichtigten Umfang zulässig?
2. Wie kann der Datenaustausch zum Zwecke der Due Diligence DSGVO-konform erfolgen?
3. Welche Aspekte sind bei der datenschutzrechtlichen Prüfung des Zielunternehmens besonders wichtig?

## Unterscheidung zwischen Share Deal und Asset Deal

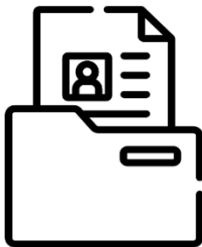
### Share Deal

- ▶ Rechtsträger bleibt erhalten
- ▶ Durch Vollzug der Transaktion kommt es i.d.R. nicht zu Datenübertragung zwischen unterschiedlichen Verantwortlichen
- ▶ Herausforderung insbes. Risikobewertung des Targets und Durchführung der Due Diligence

### Asset Deal

- ▶ Wechsel des Rechtsträgers
- ▶ Vollzug erfordert gerade Datenübertragung zwischen zwei Verantwortlichen
- ▶ Herausforderung hier schon die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Transaktion selbst

## Zulässigkeit der Datenübermittlung beim Asset Deal?



Mitarbeiterdaten



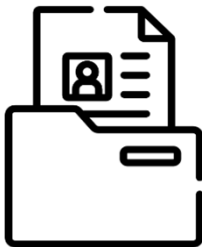
Kundendaten  
Kundenlisten



Sonstige  
Geschäftskontakte

Die Übertragung von personenbezogenen Daten ist auch zum Vollzug eines  
Asset Deals nur bei entsprechendem Erlaubnistatbestand zulässig  
(Art. 6 Abs. 1 DS-GVO)

## Zulässigkeit der Datenübermittlung beim Asset Deal



Mitarbeiterdaten



Kundendaten  
Kundenlisten



Sonstige  
Geschäftskontakte



Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO  
wegen § 613a BGB



Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO



## Zulässigkeit der Datenübermittlung beim Asset Deal



Kundendaten  
Kundenlisten

### **Laufende Vertragsverhältnisse:**

Berechtigtes Interesse an  
Vertragsübernahme (Art. 6 Abs. 1 lit. b  
DS-GVO)

Bei Vertragsübernahme jedenfalls auch  
Erforderlichkeit der Datenverarbeitung  
für Vertragsdurchführung (Art. 6 Abs. 1  
lit. b DS-GVO)

### **Keine laufenden Verträge:**

Bei letzter Vertragsbeziehung jünger als  
3 Jahre: berechtigtes Interesse wohl  
noch (+)

Bei letzter Vertragsbeziehung älter als 3  
Jahre oder reinem Datenhandel:  
überwiegendes Interesse der  
betroffenen Person; Zulässigkeit (-)

## Zulässigkeit der Datenübermittlung beim Asset Deal



Kundendaten  
Kundenlisten

Um Kundendaten vollständig nutzen zu können: Einwilligung vor Vollzug  
der Transaktion einholen!

## Zulässigkeit der Datenübermittlung zur Due Diligence

### Zulässigkeit:

Berechtigtes Interesse an Kauf/Verkauf von Unternehmen und Durchführung einer Due Diligence (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Aber: Übermittlung personenbezogener Daten zu diesem Zweck nur soweit für DD tatsächlich erforderlich und kein milderes Mittel verfügbar

### Gemeinsame Verantwortlichkeit:

Datenfluss zwischen Veräußerer und Erwerber führt nach allgemeiner Ansicht zur gemeinsamen Verantwortlichkeit i.S.d. Art. 26 DS-GVO

**Risiko:** Gesamtschuldnerische Außenhaftung!

## Die Datenübermittlung bei der Due Diligence

### Maßgaben für die Due Diligence:

Kein „blinder Upload“ von Mitarbeiter- oder Kundenlisten, Verträgen oder sonstigen Dokumenten in Datenraum

Stets Prüfung, ob Dokumente personenbezogene Daten enthalten und ob Übermittlung des konkreten Datum erforderlich für Zweck der Due Diligence

### Erforderliche Maßnahmen:

Anonymisierung / Schwärzung von nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben

Psuedonymisierung oder Clusterung von Arbeitnehmer- / Kundenprofilen

Zugriffsbeschränkungen im Datenraum bei Personenbezug

## Die datenschutzrechtliche Risikoprüfung (DD)

### Notwendigkeit:

Insbesondere beim Share Deal:  
Verantwortlichkeit des Rechtsträgers für  
frühere Verletzungen des  
Datenschutzrechts (Bußgeldrisiko!)

Aber auch: Möglicherweise hohe Kosten  
für Umsetzung datenschutzrechtliche  
Vorgaben, falls Zielunternehmen  
insoweit nicht compliant

### Umsetzung:

Prüfung ob zentrale  
datenschutzrechtliche Pflichten  
umgesetzt wurden

Hilfreich: datenschutzrechtliche  
Dokumentations- und  
Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2  
DS-GVO

## Die datenschutzrechtliche Risikoprüfung (DD)

### Due Diligence Checkliste:

- Wurde ein **Datenschutzbeauftragter** bestellt? Art. 37 DS-GVO, § 38 Abs. 1 BDSG
- Liegt ein vollständiges **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** nach Art. 30 DS-GVO vor?
- Sind hinreichende **technisch organisatorische Maßnahmen** zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 32 DS-GVO getroffen und dokumentiert?
- Sind etwaige **Datenschutzerklärungen** (Art. 13, 14 DS-GVO) und **Einwilligungserklärungen** ordnungsgemäß und vollständig?
- Liegen in Fällen von **gemeinsamer Verantwortlichkeit** (Art. 26 DS-GVO) oder **Auftragsverarbeitung** (Art. 28 DS-GVO) wirksame Verträge vor?
- Existiert eine Auflistung bisheriger **Datenpannen/Datenschutzverletzungen** und sind die jeweiligen Folgen (Meldungen und Maßnahmen zur Behebung) hinreichend dokumentiert?



BAUMEISTER  
RECHTSANWÄLTE



**Dr. Felix Suwelack**  
Rechtsanwalt

**Kontakt:**  
[suwelack@baumeister.org](mailto:suwelack@baumeister.org)